

stürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen oder Umlagen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder durch Herabfallen von Teilen einer baulichen Anlage verursacht wird.

§ 30

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe) entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, dazu bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Die Kosten für die Bäumung hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen, die erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Soweit sie nicht in einer zentralen Denkmalpflege aufgenommen sind, ist die Zustimmung zum Verbleib auf dem Friedhof bei den Nutzungsberechtigten einzuholen.

§ 31

Allgemeine Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sollten sich in das Gesamtbild des Grabfeldes einpassen und entsprechend der Würde des Ortes gestaltet sein. Eine Grabmalgestaltung, die das Empfinden und die Anschauungen der Allgemeinheit verletzt, ist auszuschließen.
- (2) Die Größe des Grabmales und der Einfassung muss auf das Umfeld abgestimmt sein. Die Breite der Grabmale sollte die Hälfte der Grabbreite nicht wesentlich überschreiten, darf aber höchstens bei Urnengräbern 60 cm und bei einstelligen Erdgräbern 90 cm betragen. Die Höhe der Grabmale einschließlich Sockel darf höchstens betragen:
- auf Urnengräbern 90 cm und
- auf Erdgräbern 170 cm.
Auf Grabstätten an einer Mauer und auf mehrstelligen Erdgrabstätten können Grabmale größer sein.
- (3) In der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten und in der Baumgemeinschaft sind ausschließlich Kissensteine (Liegesteine ohne Stütze) zulässig. Die Außenmaße von 30 – 40 cm x 30 – 40 cm bei einer Stärke von mindestens 8 cm sind einzuhalten.
- (4) Beim Baumwieseneinzel- und Baumwiesendoppelgrab sind ausschließlich Grabsteine mit Seitenlängen von maximal 40cm mit einer Stärke von mindestens 8cm möglich, die oberflächenbündig zu verlegen sind.
- (5) Grabstellen in der Kleinen Urnengesellschaft können mit individuellen Grabsteinen mit einer Grundfläche von max. 40 x 40cm Seitenlängen ausgestattet werden.
- (6) Auf einem Erdreihengrab in Gemeinschaft kann ein stehender Stein entsprechend § 31 Abs.2 aufgestellt werden.
- (7) Auf jeder Grabstelle darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Eine Abdeckung der Erdgräber mit Grabplatten oder Liegesteinen darf 1/3 der Grabfläche nicht überschreiten. Grabsteine mit einer Neigung < 45 ° werden als Liegesteine gewertet.
- (8) Die Verwendung von Kunststoffen für Grabmale, sonstige bauliche Anlagen oder Grabzubehör ist nicht gestattet.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32

Haftung

Der Stadt Schönebeck (Elbe) obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der oben genannten Friedhöfe der Stadt Schönebeck (Elbe) und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 bis 2.6 und Absatz 4 ohne Genehmigung die Wege mit Fahrzeugen befährt; an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt; Druckschriften verteilt; Abraum und Abfälle außerhalb dafür bestimmter Stellen wegwirft oder ablagert; wer den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt; auf den Friedhöfen lärm, spielt oder Trinkgelage veranstaltet; Hunde nicht an der kurzen Leine führt und von Tieren verursachte Verschmutzungen nicht sofort beseitigt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen durchführt;
 - c) entgegen § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1 Satz 2 auf dem Friedhof mit einem Fahrrad fährt;
 - d) entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung errichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
- (2) Für die Durchsetzung der Ordnung auf dem Friedhof ist die Stadt verantwortlich.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 35

Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 36

Inkrafttreten / Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die nachfolgende Satzung außer Kraft:

- Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 09.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15.07.2012 mit Änderung durch Artikel 10 der Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015 rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft getreten.

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0654/2018

Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Satzung über die Benutzung des FriedWald Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) für die Benutzung des FriedWald® Schönebeck (Elbe) (FriedWaldsatzung)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 19 und 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Neben der Friedhofsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) wird diese Satzung für den FriedWald® Schönebeck (Elbe) erlassen.
- (2) Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) beauftragt die FriedWald® GmbH, Im Leuschnerpark 3 in 64347 Griesheim als Verwaltungshelferin den FriedWald Schönebeck (Elbe) zu errichten und zu betreiben.
- (4) Die FriedWald® GmbH erhebt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Entgelte.
- (5) Diese Friedhofsatzung gilt für die nachfolgend aufgeführte Waldfläche mit einer Größe von 26,17 ha. Diese Waldfläche befindet sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt, Grundbuch von Schönebeck (Elbe), Grundbuchblatt 50901, Gemarkung Schönebeck-Grünwalde, Flur 17. Die Waldfläche setzt sich aus folgenden Grundstücken zusammen:

| I. a. Katasterbezeichnung | | | | Forstliche Einteilung | | |
|---------------------------|-----------|----------|----------------------|-----------------------|------------------------------|---------|
| Lfd.-Nr. Grundb. bl. | Flurstück | Größe ha | FriedWald® Fläche ha | Abt. | U-Abt. | Nutzung |
| 40 | 38 | 51,0374 | 24,6767 | 2236 2237 | Alle Abteilungen außer 2236a | Wald |
| 38 | 29 | 1,0859 | 1,0859 | 2236 | 2236 a | Wald |
| 39 | 30 | 0,6758 | 0,4055 | 2236 | 2236a | Wald |
| | | | 26,1681 ha | | | |

- (6) Die räumliche Abgrenzung des Friedhofes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Im FriedWald® Schönebeck (Elbe) kann neben den Einwohnern der Stadt Schönebeck (Elbe) jeder beigesetzt werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erworben hat.
- (2) Insbesondere werden folgende Baumtypen unterschieden:
 - Familienbäume (inkl. Einzelbäume, Freundschaftsbäume, Partnerbäume)
 - Gemeinschaftsbäume (inkl. Prachtbäume, Bäume mit Basisplätzen)
- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner sowie die im Vertrag bezeichneten Familienangehörigen, Lebenspartner oder sonstige als Nutzungsberechtigte benannte Personen.
- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Beisetzungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.
- (5) Das Nutzungsrecht an Baumtypen gemäß Absatz 2 kann bis zum 30.06.19 erworben werden. Darüber hinaus ist der Erwerb von freien Plätzen an bereits vor dem 30.06.19 mit Nutzungsrechten belegten Partnerbäumen möglich.

§ 2a

- (1) **Nutzungsberechtigungen –Baum im FriedWald®- und –Platz im FriedWald®-**
Ab 01.07.19 können folgende Grabarten erworben werden:
 - Der Baum im FriedWald®
 - Der Platz im FriedWald®
- (2) Die Nutzungsrechte an den Grabarten „Der Baum im FriedWald®“ und „Der Platz im FriedWald®“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
- (3) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald®“ werden an dem Bestattungsbaum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (4) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald®“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstelle an einem Bestattungsbaum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.
- (5) Pro Baum sind maximal 20 Beisetzungen möglich.
- (6) Die bis zum 30.06.19 gemäß § 2 erworbenen Nutzungsrechte bleiben daneben bestehen.

§ 3

Beisetzungsflächen

- (1) Im FriedWald® Schönebeck (Elbe) erfolgt eine Beisetzung der Aschenreste ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
- (2) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach dem Konzept FriedWald® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt.

Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald® Schönebeck (Elbe) gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4

Öffnungszeiten

Der FriedWald® Schönebeck (Elbe) unterliegt den Rechtsvorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. Das Betreten des FriedWaldes® ist ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald® Schönebeck (Elbe) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der FriedWald® GmbH oder der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
 - c) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald oder die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung der FriedWald® GmbH, der Stadt Schönebeck (Elbe) oder des Waldeigentümers durchzuführen,
 - i) zu rauchen,
 - j) Feuer zu machen,
 - k) Hunde frei laufen zu lassen,
 - l) zu lagern oder zu campen.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der FriedWald® GmbH. Sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung anzumelden.

§ 6

Durchführung der Beisetzung

- (1) Termine für die Beisetzung sind mit der FriedWald® GmbH zu vereinbaren.
- (2) Die FriedWald® GmbH sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald® sind.
- (3) Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald® Schönebeck (Elbe) in Abstimmung mit der FriedWald® GmbH. Die Beisetzung wird ausschließlich von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Die FriedWald® GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
- (5) Zur Beisetzung sind nur FriedWald®-Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen. Die Urnenlöcher werden von der FriedWald® GmbH oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden im Fall von § 2 in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern und im Fall von § 2 a in einem Umkreis von 1,5 bis 3 m vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.
- (6) Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald® oder innerhalb des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) sind unzulässig.

§ 7

Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den FriedWald® registrierten Bestattungsbäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren ab Inbetriebnahme des FriedWaldes® Schönebeck (Elbe) verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 8

Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald® Schönebeck (Elbe) darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen oder
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 9

Markierungen

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer, die auf einem runden Schild mit 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum durch die FriedWald® GmbH angebracht wird (sogenannte Baumronde). Daneben ist die Anbringung einer Namenstafel pro Bestattungsbaum mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.